IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2003

Nr. 2003/2030
KR.Nr. M 065/2003 (BJD)

Motion Fatma Tekol (SP, Biberist): Änderung des Gesetzes über das Kantons- und ‚Gemeindebürgerrecht und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (06.05.2003)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, dass der im Einbürgerungsgesetz bzw. in der Bürgerrechtsverordnung gehaltene Einbürgerungsbeitrag auf 9000 Franken reduziert wird.

2. Begründung

1. Gemäss dem Einbürgerungsgesetz bzw. der Bürgerrechtsverordnung können die Gemeinden höchstens 18'000 Franken pro Person als Einbürgerungsgebühr von einbürgerungswilligen Personen verlangen. Die Gemeinden können in eigener Verordnung anderswertige Regeln aufstellen. Einige solothurnische Gemeinden verlangen die volle Summe. Es werden weder Aufenthaltsjahre in der Gemeinde noch Einkommensverhältnisse der Bewerber/innen berücksichtigt.
2. Integration, verstanden als vollständige Teilhabe am öffentlichen Leben, mündet in letzter Konsequenz in die Staatsbürgerschaft. Erst der «Ausländer», der zum vollwertigen Bürger wird, ist im Staatsverband umfassend integriert. Mit der Ermöglichung einer doppelten Staatsbürgerschaft im Jahre 1990 wurde von Seiten der Schweiz für jene «Ausländer/innen», die sich gleichsam zwei Heimaten zugehörig fühlen, ein unnötiges Einbürgerungshindernis beseitigt. Trotz dieses anerkennenswerten Schrittes bleibt die Bürgerrechtsrevision weiterhin einer Abwehrhaltung behaftet. Eine der wichtigsten Hürden sind die abschreckenden Einbürgerungsgebühren auf Gemeinde- und Kantonalebene. Eine Einbürgerungsgebühr von 18'000 Franken pro Person, welche die Gemeinden verlangen können, ist für solothurnische Einkommensverhältnisse sehr hoch. Deshalb soll dies beseitigt bzw. korrigiert werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die aktuellen kantonalen Bürgerrechtserlasse (Bürgerrechtsgesetz, BGS 112.11 und die Bürgerrechtsverordnung, BGS 112.12) traten am 1. Januar 1994 in Kraft. § 6 der Verordnung regelt die sogenannte Einbürgerungstaxe, deren Höchstsatz für ausländische Staatsangehörige vom Regierungsrat auf 18'000 Franken limitiert wurde. Diese Taxe ist der jeweiligen Bürgergemeinde geschuldet, welche ihr

Gemeindebürgerrecht vermittelt. Diese Kausalabgabe ist relativ hoch, d.h. sie entschädigt nicht nur die verwaltungsinternen Kosten (Kostendeckungsprinzip), sondern es entsteht daraus ein eigentlicher Überschuss. Die Höhe dieser Taxen sind denn auch nur historisch zu erklären, waren doch diese Summen ursprünglich für den gemeindeeigenen Armenfonds bestimmt. Wurde ein neues Mitglied in der Gemeinschaft aufgenommen, war das Gemeinwesen im Notfall finanziell für das neue Mitglied verantwortlich. Verständlicherweise „erkaufte" man sich die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, indem der Risikofonds der Bürgergemeinde geäufnet wurde. Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes (BGS 835.221) im Jahr 1995 wurde das Risiko der Bürgergemeinden für die einzelnen Bürger finanziell einstehen zu müssen, auf ein Minimum reduziert.

Gemäss jüngster Ausgabe des Fachorgans (BWSo Nr.3/2003) unterstützt der Vorstand des Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verbandes Kanton Solothurn die Senkung der Einbürgerungstaxen. Allein aus dem skizzierten geschichtlichen Hintergrund der Einbürgerungstaxen kann es aber nicht einfach mit einer reinen Reduktion der Abgabe getan sein. Entsprechend modernen staatlichen Grundsätzen ist es angezeigt, die veralteten Einbürgerungstaxen durch moderne Gebühren zu ersetzen, welche den Grundsätzen des Kostendeckungs- und Aequivalenzprinzips entsprechen. Dies ist so zu verstehen, dass auch kommunal Kausalabgaben eingeführt werden wie sie das kantonale und das eidgenössische Einbürgerungsverfahren längst kennen. Es soll mit der Gebühr sowohl der Aufwand der Verwaltung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip) als auch der Wert des Bürgerrechts in einem angemessenen Verhältnis entschädigt werden (Aequivalenzprinzip). Dies verlangt eine gänzliche Neuregelung der Gebühren im Einbürgerungsverfahren. Der Zeitpunkt könnte indes nicht günstiger sein. Am 3. Oktober 2003 haben beide eidgenössischen Räte der Revision des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0) zugestimmt. Der definitive Gesetzestext liegt vor. Das neue eidgenössische Recht verlangt eine den oben aufgeführten Grundsätzen entsprechende Gebührenerhebung. Dies würde bedeuten, dass eine reine Reduktion der Taxe auf 9'000 Franken dem Bundesrecht widersprechen würde. Das revidierte Bundesgesetz soll, nachdem über Varianten im nächsten Jahr das Volk abstimmen kann, im Jahr 2006 in Kraft treten. Die kantonale Gesetzgebung muss zwingend bis zum Inkrafttreten des Bundesrechts angepasst werden. Es ist geplant, mit diesen Arbeiten ab 2004 zu beginnen.

So gesehen erübrigt sich eine einzelne Korrektur der veralteten Taxation im Einbürgerungsverfahren. Wir sind bereit, das Anliegen der Motionäre im Rahmen des kommenden Gesetzgebungsverfahrens aufzunehmen, soweit dies vom übergeordneten Recht her zulässig ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung als Postulat.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Justiz
Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht
Departement des Innern
Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat